

Aktenzeichen: 3 AZR 637/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 23. März 1982

Az. 3 AZR 637/79

I. Arbeitsgericht
Hannover

Urteil vom 21. März 1978
Az. 4 Ca 10/78

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 27. März 1979
Az. 12 Sa 64/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Auskunftsanspruch und tarifvertragliche Verfallklausel

Gesetz: HGB § 87 c, § 87 b; BGB §§ 133, 157;
ZPO § 551 Nr. 7, §§ 313, 308, 253;
Mehrwertsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (BGBl. I
545) §§ 14, 31;
Manteltarifvertrag für den Groß- und Außenhandel
im Land Niedersachsen vom 26. April 1977 §§ 1, 13

Leitsätze

1. Die widerspruchslose Hinnahme von Provisionsabrechnungen läßt nicht ohne weiteres den Schluß zu, der Arbeitnehmer sei mit allen Einzelheiten einverstanden oder wolle gar auf Provisionsansprüche verzichten. Eine Vertragsklausel, die das dennoch unterstellt, verstößt gegen § 87 c Abs. 5 HGB und ist unwirksam.
2. Soll die Provision aus dem "Nettofacturenbetrag" errechnet werden, so läßt diese Formulierung nicht eindeutig erkennen, ob die Umsatzsteuer provisionspflichtig ist. Die Auslegungsregel des § 87 b Abs. 2 Satz 3 HGB ist nicht ohne weiteres anwendbar, wenn die Provisionsregelung aus der Zeit vor Inkrafttreten des Mehrwertsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 stammt.
3. Die Auskunftsansprüche des Handlungsgehilfen nach § 87 c Abs. 2 und 3 HGB unterliegen der Verfallklausel gem. § 13 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für den Groß- und Außenhandel im Land Niedersachsen vom 26. April 1977. Der Lauf der Ausschußfrist beginnt erst mit der Erteilung einer Abrechnung nach § 87 c Abs. 1 HGB.



3 AZR 637/79

12 Sa 64/78 Niedersachsen

Verkündet am
23. März 1982

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Dr. Schwarze für Recht erkannt:

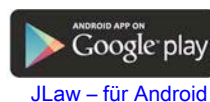
1. Auf die Revision des Klägers und der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. März 1979 - 12 Sa 64/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten einen Buchauszug und weitere Auskünfte, um behauptete Provisionsansprüche berechnen zu können.

Der Kläger trat im Jahre 1959 in die Dienste der Beklagten. Diese vertreibt in der Bundesrepublik Deutschland Rechenmaschinen. Am 1. Januar 1967 wurde der Kläger Leiter der Filiale der Beklagten in Hannover. Über diese Tätigkeit wurde eine Zusatzvereinbarung getroffen. Danach sollte der Kläger neben einem monatlichen Gehalt von 2.500,-- DM eine Provision "in Höhe von 1 % auf die Nettoverkäufe sowie auf Maschinenmiete" erhalten. Der Provisionsanspruch sollte entstehen, soweit die entsprechenden Lieferungen fakturiert wurden. In Nr. 10 der Zusatzvereinbarung war für die Berechnung der Provision bestimmt:

"Maßgebend ist der Nettofacturenbetrag (ohne Zinsen), den die Gesellschaft für die getätigten Verkäufe oder Mieten erhält, nachdem Rabatte, Skonto und Gutschriften für Um- bzw. Eintausch usw. berücksichtigt worden sind, und zwar gleichgültig, ob der Rabatt sofort oder nachträglich rückwirkend gewährt wurde."

Nr. 20 der Vereinbarung sah vor, daß die Provision monatlich abgerechnet werden sollte. Dazu enthielt Nr. 22 der Vereinbarung folgende ergänzende Regelung:

"Die monatlichen Provisionsabrechnungen sowie anderweitige Abrechnungen, welche die Gesellschaft dem Angestellten zustellt, können von dem Angestellten nicht mehr angefochten werden, wenn er nicht innerhalb von zehn (10) Tagen, vom Ausstellungsdatum an gerechnet, der Gesellschaft schriftlich mitteilt, daß die betreffende Abrechnung nicht richtig sei und schriftlich angibt, welche Einwände er zu machen hat. Die Abrechnungen werden für den Angestellten als bindend angesehen, wenn keine derartigen Mitteilungen bei der zuständigen Stelle der Gesellschaft binnen 10 Tagen eingegangen sind. Irgendwelche Einwände oder Ansprüche seitens des Angestellten sind nach Ablauf dieser Frist nicht mehr zulässig."

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Am 25. Oktober 1977 schrieb der Kläger dem damaligen Geschäftsführer der Beklagten, nach § 87 b Abs. 2 HGB seien Mehrwertsteuerbeträge und Finanzierungskosten provisionspflichtig; ferner seien gemäß § 87 b Abs. 3 HGB bei Mietverträgen die Provisionen nach der gesamten Vertragsdauer zu berechnen; er bitte um Anweisung der hierauf entfallenden, bisher nicht gezahlten Provisionen unter Übersendung entsprechender Abrechnungen. Zum Ende des Jahres 1977 schied der Kläger bei der Beklagten aus.

Der Kläger hat vorgetragen, die Beklagte habe ihm die Provisionen für Aufträge aus dem Jahre 1975 vorenthalten, soweit bei Kauf- und Mietverträgen Mehrwertsteuer angefallen sei; die Beträge der Mehrwertsteuer seien provisionspflichtig. Bei Mietverträgen habe die Beklagte die Provisionen nicht nach der jeweiligen Mietdauer, sondern nur nach der Höhe der jeweiligen Monatsmiete berechnet. Die von der Beklagten für das Jahr 1975 erteilten Abrechnungen seien unvollständig. Sie hätten die Namen und Anschriften der Besteller selten und das Auftragsdatum fast nie enthalten.

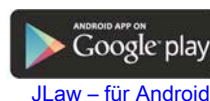
Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. dem Kläger einen Buchauszug über alle im Jahr 1975 über die Niederlassung Hannover des Klägers abgewickelten Aufträge zu erteilen,
2. die Beklagte weiter zu verurteilen, soweit es sich nicht aus dem Buchauszug ergibt, über die von ihr für das Jahr 1975 erteilten Provisionsabrechnungen für den Kläger hinaus Mitteilung darüber zu machen,
 - a) welche Mehrwertsteuerbeträge auf die dem Kläger 1975 verprovisionierten Aufträge angefallen sind,
 - b) welche Finanzierungskosten aus den in 1975 dem Kläger zu verprovisionierenden Mietkaufverträgen bei den Kunden der Beklagten entstanden sind,
 - c) welche Mietverträge mit Kunden der Beklagten im Niederlassungsbereich des Klägers mit welcher Dauer und welchem Mietzins abgeschlossen worden sind.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

3. die Beklagte weiter zu verurteilen,
an den Kläger die sich nach Vorlage des Buchauszuges, nach Mitteilung der Umstände gem. Klagantrag zu Ziff. 2 a - c sich errechnende und noch nicht gezahlte Provision nebst 8 % Zinsen ab Klagzustellung an den Kläger zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, das Auskunftsbeglehen des Klägers sei mutwillig. Er habe lückenlose Abrechnungen erhalten und niemals eine Abrechnung beanstandet. Daß auf die Mehrwertsteuerbeträge keine Provision gezahlt werde, habe der Kläger als Filialleiter gewußt. Eine solche Provisionsberechnung sei seit Jahrzehnten betriebliche Übung gewesen. Der Kläger habe diese Art der Provisionsberechnung nie beanstandet. Die Mehrwertsteuer gehöre auch nicht zu dem vertraglich allein maßgeblichen "Nettofacturenbetrag". § 87 b HGB sei insoweit abbedungen worden.

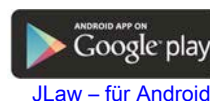
Das Arbeitsgericht hat die Beklagte durch Teilurteil vom 21. März 1978 verurteilt,

1. dem Kläger einen Buchauszug über alle im Jahr 1975 über die Niederlassung Hannover abgewickelten Aufträge zu erteilen,
2. weitere Mitteilung darüber zu machen,
 - a) welche Mehrwertsteuerbeträge auf die dem Kläger 1975 verprovisionierten Aufträge angefallen sind,
 - b) welche Finanzierungskosten aus den in 1975 dem Kläger zu verprovisionierten Mietkaufverträgen bei den Kunden der Beklagten entstanden sind,
 - c) welche Mietverträge mit Kunden der Beklagten im Niederlassungsbereich des Klägers mit welcher Dauer und welchem Mietzins abgeschlossen sind.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil teilweise abgeändert. Hinsichtlich Ziffern 2 a) und b) der Entscheidungsformel des Arbeitsgerichts hat es die Klage abgewiesen; hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 c) hat es das Urteil des Arbeitsgerichts bestätigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Kläger erstrebt mit seiner Revision nur noch die Verurteilung der Beklagten zur Auskunft über die Mehrwertsteuer (Ziffer 2 a). Die Beklagte wehrt sich mit ihrer Revision weiter gegen Klage, soweit sie zur Erteilung eines Buchauszugs (Ziffer 1) und zur Auskunft über die Mietverträge (Ziffer 2 c) verurteilt worden ist.

Entscheidungsgründe:

Die Revisionen beider Parteien sind begründet.

I. Ob dem Kläger ein Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges zusteht, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Feststellungen des Berufungsgerichts tragen die Verurteilung der Beklagten nicht.

1. Zu Recht hat das Berufungsgericht den umstrittenen Anspruch nicht an der Regelung in Nr. 22 des Vertrages vom 1. Januar 1967 scheitern lassen, wonach die monatlichen Provisionsabrechnungen nicht mehr beanstandet werden können, wenn dies nicht schriftlich binnen 10 Tagen unter Angabe der Gründe geschieht. Dabei kann unentschieden bleiben, ob die Vertragsbestimmung überhaupt das Recht auf Erteilung eines Buchauszuges betrifft (§ 87 c Abs. 2 HGB) oder nur die laufenden Abrechnungen (§ 87 c Abs. 1 HGB). Denn eine Vereinbarung nach der eine Abrechnung als genehmigt gilt, wenn ihr nicht in bestimmter Frist widersprochen wird, ist gemäß § 87 c Abs. 5 HGB unwirksam, weil sie die Rechte des Handelsvertreters und des Handlungsgehilfen in unzulässiger Weise einschränkt (BAG AP Nr. 13 zu § 87 c HGB [zu 3 a der Gründe]).

2. Der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges kann aber nach Maßgabe des § 13 der Manteltarifverträge für den Groß- und Außenhandel im Land Niedersachsen vom 4. Februar 1974 und 26. April 1977 erloschen sein. Beide Tarifverträge waren für allgemein verbindlich erklärt und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1974 bzw. 1. Januar 1977 (BANz Nr. 221 vom 28. November 1974 und Nr. 199 vom 21. Oktober 1977). In beiden Tarifverträgen bestimmt § 13 gleichlautend folgendes:

- 6 -



- 6 -

Verwirkung von Ansprüchen

- (1) Der Angestellte ist zur sofortigen Nachprüfung der Gehaltsabrechnung und des ausgezahlten Geldbetrages verpflichtet. Stimmt der Geldbetrag mit dem Gehaltsnachweis nicht überein, so ist dies unverzüglich dem Auszahlenden zu melden.
- (2) Gegenseitige Ansprüche aller Art aus dem Arbeitsverhältnis (z. B. auf rückständiges Gehalt, aus Leistung von Mehrarbeit usw.), sind innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten seit Fälligkeit des Anspruches schriftlich geltend zu machen.

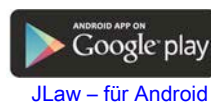
a) Die Tarifverträge sind auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwenden. Sie gelten räumlich für das Land Niedersachsen, fachlich (unter anderem) für Betriebe des Groß- und Außenhandels der Fachsparte Büromaschinen und persönlich für alle Beschäftigten einschließlich der Auszubildenden mit Ausnahme der Personen, die keine Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 BetrVG sind. Für die Annahme, der Kläger gehöre als Filialleiter zu den leitenden Angestellten i. S. von § 5 Abs. 3 BetrVG ist kein Anhalt gegeben. Davon geht auch der Kläger selbst nicht aus.

b) Entgegen der Ansicht des Klägers werden die Rechte aus § 87 c Abs. 1 bis 4 HGB vom Wortlaut und Sinn der Ausschußklausel erfaßt. § 13 Abs. 2 MTV spricht zwar von "gegenseitigen" Ansprüchen und nennt als Beispiele solche, die im vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis stehen (Lohn, Gehalt). Damit ist die Ausschußfrist aber nicht auf Ansprüche dieser Art beschränkt. Sie betrifft auch Hilfsansprüche wie diejenigen des Handlungsgehilfen auf Auskunft zur Vorbereitung seiner Entgeltansprüche. Mit dem Begriff der "gegenseitigen Ansprüche" wird nur zum Ausdruck gebracht, daß die beiden Seiten des Arbeitsverhältnisses angesprochen sind. Es soll nicht darauf ankommen, von welcher Seite Ansprüche geltend gemacht werden, vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer. Es kann sich, wie im Text ausdrücklich hervorgehoben wird, um Ansprüche "aller Art" handeln, sofern sie nur "aus dem Arbeitsverhältnis" herrühren.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

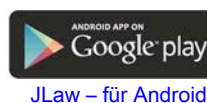
c) Die tarifvertragliche Ausschlußklausel ist nicht unwirksam, weil sie sich auf unabdingbare Ansprüche bezieht. Nach § 87 c Abs. 5 HGB können zwar einzelvertragliche Abreden die Rechte aus § 87 c Abs. 1 bis 4 HGB nicht ausschließen oder einschränken. Die Vorschrift hindert jedoch nicht die Vereinbarung einer entsprechenden Ausschlußklausel in einem Tarifvertrag. Eine tarifliche Ausschlußklausel läßt die Rechte des Handlungsgehilfen als solche unberührt. Sie modifiziert lediglich die Geltendmachung, indem sie mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses dahin wirkt, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten schnell geklärt werden müssen. Ausschlußfristen sollen der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden dienen. Der Schuldner soll sich darauf verlassen können, nach Ablauf der tariflichen Verfallfrist nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Der Nichtschuldner soll vor einem Beweisnotstand bewahrt werden. Andererseits soll der Gläubiger angehalten werden, innerhalb kurzer Fristen Begründetheit und Erfolgsaussichten seiner Ansprüche zu prüfen (st. Rechtspr. des BAG, zuletzt AP Nr. 67 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 3 a der Gründe]). Den Tarifvertragsparteien ist es daher nicht verwehrt Ausschlußfristen auch dann zu vereinbaren, wenn eine gesetzliche Vorschrift es verbietet, die Rechte eines Beteiligten durch Einzelvertrag einzuschränken (BAG 10, 133 = AP Nr. 81 zu § 611 BGB Urlaubsrecht [zu II der Gründe]; AP Nr. 1 zu Art. 10 UrlG Bayern [am Ende]; BAG 23, 118 = AP Nr. 9 zu § 5 BurlG [zu 1 der Gründe]; AP Nr. 1 zu § 1 TVG Bezugnahme auf Tarifvertrag [zu 4 der Gründe]; BAG 11, 150 = AP Nr. 27 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [Bl.1147]; BAG 13, 57 = AP Nr. 28 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 2 der Gründe]).

3. Gemäß § 13 Abs. 2 der Tarifverträge beginnt die Ausschlußfrist mit der Fälligkeit des Anspruchs. Das Berufungsgericht

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

hat keine ausreichenden Feststellungen darüber getroffen, wann der Anspruch des Klägers auf Erteilung eines Buchauszugs fällig geworden ist.

a) Gemäß § 87 c Abs. 2 HGB kann der Buchauszug "bei der Abrechnung" verlangt werden. Diese Formulierung schließt jedoch nicht aus, daß der Anspruch auch später geltend gemacht werden dürfte, beispielsweise wenn sich herausstellt, daß die Abrechnung unrichtig oder unvollständig ist und darüber keine Einigkeit erreicht wird. Dementsprechend ist es einhellige Meinung, daß der Buchauszug nicht notwendig "bei", sondern "zum Zwecke" der Abrechnung geltend zu machen ist (statt aller: Schlegelberger/Schröder, HGB, 5. Aufl., § 87 c Rz 6 a). Die Rechte auf Erteilung eines Buchauszuges und auf zusätzliche Auskünfte sind dadurch gekennzeichnet, daß sie nur zur Vorbereitung eines anderen Anspruchs dienen, des Anspruchs auf Zahlung der Provision. Sie werden deshalb nur geltend gemacht werden, wenn dazu ein besonderer Anlaß besteht. Stellt ein Handelsvertreter oder Handlungsgehilfe fest, daß die ihm erteilten Abrechnungen richtig sind oder hat er keinen Anlaß, eine Abrechnung zu bezweifeln, so wird er auch keinen Grund sehen, die Rechte aus § 87 c HGB geltend zu machen.

Der in den Tarifverträgen genannte Rechtsbegriff der Fälligkeit knüpft dagegen an einen objektiven Tatbestand an, nämlich das Recht des Gläubigers, eine Leistung als jetzt geschuldete verlangen zu können. Voraussetzung dafür ist es, daß dem Gläubiger eine Abrechnung vorliegt. Ist das der Fall, so kann er diese prüfen und gegebenenfalls weitere Auskünfte verlangen. Damit beginnt auch der Lauf der tarifvertraglichen Ausschlußfrist. Ein Arbeitnehmer, der die Abrechnung in Händen hat, ist dann aber auch verpflichtet zu prüfen, ob die Abrechnung vollständig und richtig ist oder ob Zweifel bestehen. § 13 Abs. 1 der maßgebenden Tarifverträge schreibt die sofortige Nachprüfung der erteilten Abrechnungen ausdrücklich vor. Das entspricht auch dem Zweck einer tarifvertraglichen Ausschlußfrist, Streitfragen aus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

dem Arbeitsverhältnis rasch zu klären. Andernfalls wäre dem Arbeitnehmer gestattet, Zweifel an einer Provisionsabrechnung nach Belieben zurückzuhalten und irgendwann ohne Rücksicht auf Fristen zusätzliche Auskünfte zu verlangen. Die Ausschlußklausel wäre wirkungslos.

b) Die Feststellungen des Berufungsgerichts lassen nicht erkennen, ob und wann der Kläger die Abrechnungen für das Jahr 1975 vollständig erhalten hat.

Gemäß Nr. 5 der Vereinbarung vom 1. Januar 1967 sollte der Anspruch auf Zahlung der Provision entstehen, soweit die Lieferungen der Beklagten fakturiert wurden. Nr. 21 der Vereinbarung sah vor, daß üblicherweise am Ende jeden Monats abgerechnet werden sollte. Die Abrechnung hing damit von der Fakturierung ab. Wann aber die einzelnen Lieferungen fakturiert wurden und ob vertragsgemäß monatlich abgerechnet wurde, ist nicht ersichtlich. Der Senat kann nicht davon ausgehen, daß die Aufträge aus dem Jahre 1975 vertragsgemäß bis spätestens Januar 1976 abgerechnet worden sind. Das Berufungsgericht hat nur festgestellt, die Abrechnungen hätten nicht erkennen lassen, ob sie vollständig seien oder nicht. Wenn es aber zutrifft, wie der Kläger behauptet, daß teilweise nicht vollständig und teilweise überhaupt nicht abgerechnet wurde, dann läßt sich nicht ausschließen, daß dem Kläger auch noch für das Jahr 1975 unverfallene Ansprüche auf Abrechnungen und damit auch auf Erteilung von Buchauszügen zustehen.

Das Berufungsgericht wird die insoweit gebotenen Feststellungen nachzuholen und zu prüfen haben, ob der Anspruch des Klägers aufgrund der tarifvertraglichen Ausschlußklausel verfallen ist.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

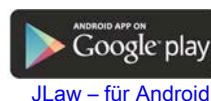
c) Kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß die tarifvertragliche Ausschlußfrist zur Zeit der ersten schriftlichen Geltendmachung (25. Oktober 1977) abgelaufen war, so ergibt sich die weitere Frage, ob die Berufung der Beklagten auf die Ausschlußfrist gegen Treu und Glauben verstößt. Die Berufung auf eine tarifvertragliche Verfallklausel kann unter besonderen Umständen arglistig erscheinen. Das hat zur Folge, daß ein verfallener Anspruch so zu erfüllen ist, als sei er nicht erloschen (z. B. BAG 2, 315 [316, 317] = AP Nr. 2 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; BAG 4, 59 [63] = AP Nr. 1 zu § 817 BGB; BAG 7, 160 [164] = AP Nr. 4 zu § 611 BGB Urlaubskarten; BAG 13, 57 [61, 62] = AP Nr. 28 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu III der Gründe]; BAG 14, 140 [145, 146] = AP Nr. 9 zu § 59 BetrVG; BAG 24, 84 [90] = AP Nr. 2 zu § 6 LohnFG). Da eine neue Tatsachenverhandlung erforderlich ist, muß den Parteien Gelegenheit gegeben werden, hierzu nähere Ausführungen zu machen.

Entgegen der Auffassung des Klägers wird allerdings nicht davon auszugehen sein, daß die Berufung auf die tarifliche Ausschlußfrist allein schon deshalb unzulässig ist, weil die Beklagte am 13. Dezember 1976 auf die Einrede der Verjährung bezüglich der im Rechtsstreit gleichen Rubrums - 3 AZR 698/79 - geltend gemachten Zahlungsansprüche verzichtet hat. Dieser Einredeverzicht bezog sich nur auf einen begrenzten Ausschnitt aus den Rechtsbeziehungen der Parteien, nämlich auf Provisionsforderungen des Klägers für zehn näher beschriebene Aufträge, die nach Darstellung der Beklagten aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht abgewickelt worden sind. Die Ansprüche, die den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bilden, hat der Kläger erst später mit Schreiben vom 25. Oktober 1977 geltend gemacht; sie betreffen eine andere Streitfrage.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

II. Es ist nicht auszuschließen, daß dem Kläger Provision auch bezüglich derjenigen Beträge zusteht, die als Mehrwertsteuer berechnet wurden.

1. Den Anspruch auf Auskunft über die Mehrwertsteuer hat das Berufungsgericht mit der Begründung verneint, das Begehren des Klägers sei rechtsmißbräuchlich, weil dem Kläger ein Anspruch auf Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei der Berechnung seiner Provision unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zustehe. Durch die Vereinbarung des "Nettofakturenbetrags" als Berechnungsgrundlage sei § 87 b HGB hinsichtlich der Finanzierungskosten und Mehrwertsteuerbeträge abbedungen worden. Davon sei der Kläger selbst ausgegangen, da er "die ihm erteilten Provisionsabrechnungen anscheinend niemals in der Frist der Ziffer 22 der Zusatzvereinbarung angegriffen" habe. Diese Begründung hält einer Nachprüfung nicht stand.

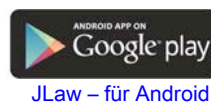
2. Richtig ist allerdings, daß die Parteien eines Arbeitsvertrages von der Regel des § 87 b Abs. 2 HGB bei der Provisionsberechnung abweichen konnten (BAG AP Nr. 1 zu § 87 b HGB). Es ist ihnen insbesondere nicht verwehrt, entgegen § 87 b Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 HGB die Mehrwertsteuer von der Provisionspflicht auszunehmen. Die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts verstößt aber gegen §§ 133, 157 BGB. Das Berufungsgericht hat allgemeine Auslegungsgrundsätze nicht beachtet. Das Revisionsgericht ist daher nicht an die Auslegung des Tatsachengerichts gebunden (vgl. z. B. BAG AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß [zu I 1 der Gründe] m. w. N.).

a) Das Berufungsgericht hat bei der Auslegung den Begriff "Nettofakturenbetrag" verkannt und wesentliche Umstände nicht berücksichtigt.

Die Annahme, aus dem Begriff "Nettofakturenbetrag" folge, daß für die Berechnung der Provision alle Vertragskosten und die Mehrwertsteuer ausgeschieden seien, findet schon im Wortlaut keine hinreichende Stütze. "Nettofakturenbetrag" bedeutet im kaufmännischen Geschäftsverkehr im allgemeinen "Nettorechnungsbetrag", meint also in der Regel den vom Kunden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

netto zu zahlenden Betrag. Dafür spricht hier auch der weitere Vertragstext, wonach außer Betracht bleiben sollten "Rabatte, Skonti und Gutschriften für Um- und Eintausch". Diese Formulierung deutet darauf hin, daß der Kläger mit der Provision an dem beteiligt sein sollte, was die Beklagte dem Kunden in Rechnung stellte, dieser also zu zahlen hatte; danach wäre gleichgültig, inwieweit mit dem Rechnungsbetrag direkte oder indirekte Abgaben und Kosten gedeckt wurden.

b) Gleichwohl können die Parteien mit der Nettoklausel gemeint haben, daß die Mehrwertsteuer außer Betracht bleiben sollte. Die Wortwahl schließt das zwingend nicht aus. Deshalb kommt es entscheidend auf die für die Auslegung erheblichen Begleitumstände an.

Die Revision des Klägers rügt in diesem Zusammenhang zu Recht, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß es bei Abschluß des Vertrages (1. Januar 1967) noch keine Mehrwertsteuer gab, sondern nur eine Umsatzsteuer von damals 4 % des Rechnungsbetrages (Umsatzsteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. September 1951 - BGBl. I 791). Die Mehrwertsteuer von anfänglich 10 % wurde erst durch das Mehrwertsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 545) mit Wirkung vom 1. Januar 1968 eingeführt. Schon nach der Höhe macht es einen erheblichen Unterschied, ob eine Steuer von 4 % oder von 10 % des Rechnungsbetrages provisionspflichtig sein sollte. Außerdem ließ das Mehrwertsteuergesetz in § 14 Abs. 1 erstmals zu, die Steuer gesondert in Rechnung zu stellen. Darauf beruht auch die Änderung des § 87 b Abs. 2 HGB. Der Satz 3 der Vorschrift wurde durch § 31 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzes eingeführt. Seither ist die gesondert ausgewiesene Mehrwertsteuer im Gegensatz zu den sonstigen gesondert in Rechnung gestellten Nebenkosten provisionspflichtig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

- 13 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Da sich das Steuerrecht im Laufe der Vertragsdauer geändert hat, wird es für die Auslegung von Bedeutung sein, wie die Parteien die Provision ursprünglich und nach Einführung der Mehrwertsteuer berechnet haben. Wenn der Kläger erkannte und billigte, daß die Beklagte die Mehrwertsteuer bei der Provisionsberechnung absetzte, kann eine entsprechende - unter Umständen abändernde - Vereinbarung zustande gekommen sein. Jedoch läßt sich aus dem bloßen Schweigen noch nicht entnehmen, der Kläger habe einer ihm ungünstigeren Provisionsregelung zugestimmt. Nach den Auslegungsmaßstäben der §§ 133, 157, 242 BGB kann aus dem bloßen Nichtgeltendmachen nicht ohne weiteres auf einen Verzicht geschlossen werden. Dazu bedarf es der Feststellung zusätzlicher Umstände (BAG AP Nr. 13 zu § 87 c HGB, zu 3 b der Gründe, BAG Urteil vom 20. Oktober 1981 - 3 AZR 1013/78 - DB 1982, 907). Demgemäß läßt sich aus der zunächst widerspruchsslosen Hinnahme laufend übersandter Provisionsabrechnungen nicht ohne zusätzliche Anhaltspunkte darauf schließen, daß eine Einigung über die erteilten Abrechnungen erzielt worden sei. Bei der Prüfung dieser Frage sind strenge Anforderungen zu stellen (BGH LM Nr. 3 zu § 87 c HGB).

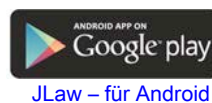
Schließlich läßt die Begründung des Berufungsgerichts offen, ob der Kläger überhaupt die Abrechnungen der Beklagten widerspruchsslos hingenommen hat. Nach der Begründung des angefochtenen Urteils ist das nur "anscheinend" geschehen. Hat aber der Kläger dem Abzug der Mehrwertsteuer in den Abrechnungen widersprochen, dann scheidet eine nachträgliche Einigung über diesen Punkt ohnehin aus.

3. Auch im Falle einer dem Kläger günstigen Auslegung kann die Klage unbegründet sein, weil der Anspruch auf Auskunft über die Mehrwertsteuer verfallen ist. § 13 der Tarifverträge vom 4. Februar 1974 und 26. April 1977 gilt auch für diesen Anspruch. Ob ein Verfall eingetreten ist, richtet sich ebenso wie bei dem Anspruch auf Erteilung des Buchauszugs danach, wann der Lauf der Ausschußfrist begonnen hat. Hierzu sind, wie vorstehend aufgeführt, weitere Feststellungen erforderlich.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 14 -

III. Schließlich ist auch der Anspruch des Klägers auf Auskunft über bestimmte Mietverträge noch nicht entscheidungsreif.

Dem entsprechenden Antrag hat das Berufungsgericht ohne jede Begründung stattgegeben. Es hat lediglich § 87 c Abs. 3 HGB als Anspruchsgrundlage genannt, deren Voraussetzungen aber nicht geprüft. Die Revision der Beklagten rügt dies zu Recht als Verstoß gegen § 551 Nr. 7 ZPO. Gemäß § 313 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 ZPO muß das Urteil Entscheidungsgründe enthalten, wobei es genügt, wenn kurz zusammengefaßt die Erwägungen mitgeteilt werden, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht. Eine Begründung fehlt auch dann, wenn das Gericht nicht auf einzelne Ansprüche, Angriffs- und Verteidigungsmittel eingeht (BGHZ 39, 333 [336 f.]). Die Revision der Beklagten weist zutreffend darauf hin, daß sie sich auf die Verfallklausel gemäß § 13 der maßgebenden Tarifverträge berufen hat. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand in seiner Urteilsbegründung unerwähnt gelassen.

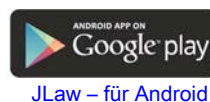
Nicht zu folgen ist der Beklagten, soweit sie rügt, das Berufungsgericht sei über den gestellten Klageantrag hinausgegangen und habe damit § 308 Abs. 1 ZPO verletzt. Das Arbeitsgericht und im Anschluß daran das Landesarbeitsgericht haben sich allerdings nicht an den ursprünglichen Wortlaut des Klageantrags gehalten. Der Kläger hat aber vor dem Landesarbeitsgericht beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Damit hat er sich die Formulierung in der Entscheidungsformel des erstinstanzlichen Urteils zu eigen gemacht. Dieser Antrag bestimmte den Streitgegenstand. Das Landesarbeitsgericht hat nur diesem Antrag entsprochen.

Die Beklagte rügt schließlich ohne Erfolg eine zu ungenaue Fassung des Klageantrages (§§ 253 Abs. 2 Nr. 2 und 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO). Der Beklagten ist zuzugeben, daß die Formulierung des Antrags isoliert betrachtet nicht verständlich wäre. Begehrt wird Auskunft über die Mietverträge

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

"im Niederlassungsbereich des Klägers". Daraus ergibt sich nicht exakt das Gebiet, auf das sich die Auskunft beziehen soll. Dennoch kann unter den Beteiligten nicht zweifelhaft sein, welches Gebiet angesprochen ist. Es geht unstreitig nur um das dem Kläger zugewiesene Gebiet der Filiale der Beklagten in Hannover, wie es in der Vereinbarung vom 1. Januar 1967 nach Bundesländern, Regierungsbezirken, Stadt- und Landkreisen gegliedert und genau beschrieben ist.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Halberstadt

Dr. Schwarze

